

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1979	Nummer 58
---------------------	---	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
18. 10. 1979		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1979/80	674
18. 10. 1979		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen für das Wintersemester 1979/80	674
18. 10. 1979		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1979/80	674

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die von einem Verfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten
Studiengänge an den wissenschaftlichen Hoch-
schulen einschließlich Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1979/80**

Vom 18. Oktober 1979

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 bis 5 und 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GV. NW. 1979, S. 114) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1979/80 vom 11. Mai 1979 (GV. NW. S. 426) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für den Studiengang Medizin werden die Zulassungszahlen
 - aa) an der Universität Bochum von 533 auf 541,
 - bb) an der Gesamthochschule Essen von 215 auf 229 erhöht.
- b) Für den Studiengang Rechtswissenschaft werden die Zulassungszahlen
 - aa) an der Universität Bochum von 431 auf 466,
 - bb) an der Universität Bonn von 495 auf 517,
 - cc) an der Universität Köln von 520 auf 547,
 - dd) an der Universität Münster von 456 auf 491 erhöht.
- c) Die in der Spalte „Technische Hochschule Aachen“ für den Studiengang Architektur ausgebrachte Zahl 236 wird durch die Zahl 238 ersetzt.
- d) Die in der Spalte „Universität Bonn“ für den Studiengang Agrarwissenschaft ausgebrachte Zahl 314 wird durch die Zahl 318 ersetzt.
- e) In der Spalte „Universität Köln“ werden ersetzt:
 - aa) die für den Studiengang Biologie ausgebrachte Zahl 120 durch die Zahl 128,
 - bb) die für den Studiengang Zahnmedizin ausgebrachte Zahl 63 durch die Zahl 65.
- f) Die in der Spalte „Gesamthochschule Essen“ für den Studiengang Maschinenbau ausgebrachte Zahl 88 wird durch die Zahl 175 ersetzt.
- g) Die in der Spalte „Gesamthochschule Paderborn“ für den Studiengang Elektrotechnik ausgebrachte Zahl 36 wird durch die Zahl 72 ersetzt.

2. Die Anlage 2 – a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen – wird wie folgt geändert:

- a) Die in der Spalte „Universität Köln“ für den Studiengang Biologie ausgebrachte Zahl 120 wird durch die Zahl 122 ersetzt.
- b) Die in der Spalte „Gesamthochschule Essen“ für den Studiengang Maschinenbau ausgebrachte Zahl 20 wird durch die Zahl 39 ersetzt.
- c) Die in der Spalte „Gesamthochschule Paderborn“ für den Studiengang Elektrotechnik ausgebrachte Zahl 8 wird durch die Zahl 16 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1979 S. 674.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger in Studiengängen
an den staatlichen Fachhochschulen
für das Wintersemester 1979/80**

Vom 18. Oktober 1979

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen für das Wintersemester 1979/80 vom 12. Mai 1979 (GV. NW. S. 431) wird wie folgt geändert:

- 1. Die in der Spalte „Fachhochschule Düsseldorf“ für den Studiengang Sozialpädagogik ausgebrachte Zahl 153 wird durch die Zahl 183 ersetzt.
- 2. Die in der Spalte „Gesamthochschule Essen“ für den Studiengang Maschinenbau (integrierter Studiengang) ausgebrachte Zahl 88 wird durch die Zahl 176 ersetzt.
- 3. Die in der Spalte „Gesamthochschule Paderborn – Studienort Paderborn“ für den Studiengang Elektrotechnik (integrierter Studiengang) ausgebrachte Zahl 36 wird durch die Zahl 72 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1979 S. 674.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1979/80**

Vom 18. Oktober 1979

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Län-

dern über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1979/80 vom 20. Juli 1979 (GV. NW. S. 520) wird wie folgt geändert:

1. Die in der Spalte „Universität Bochum“ für das 3. Fachsemester des Studiengangs Medizin (vorklinischer Teil) ausgebrachte Zahl 512 wird durch die Zahl 520 ersetzt.
2. In der Spalte „Universität Köln“ werden ersetzt:
 - a) die für das 3. Fachsemester des Studiengangs Biologie (Diplom und Lehramt) ausgebrachte Zahl 246 durch die Zahl 250,
 - b) die für das 3. Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin ausgebrachte Zahl 63 durch die Zahl 65,
 - c) die für das 5. Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin ausgebrachte Zahl 63 durch die Zahl 65.
3. Die in der Spalte „Gesamthochschule Essen“ für das 3. Fachsemester des Studiengangs Medizin (vorklinischer Teil) ausgebrachte Zahl 207 wird durch die Zahl 220 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Juli 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1979 S. 674.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf